



**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 28. Juni 2018

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 28. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	Anlage 1 Studienplan Studiengang Holzingenieurwesen Kernstudium	7
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3		
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	Anlage 2 Studienplan Studiengang Holzingenieurwesen Vertiefungsstudium	8
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3		
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3	Anlage 3 Studiengang Holzingenieurwesen Liste der Wahlmodule (Liste H)	9
§ 8 Prüfungsausschuss	4		
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4	Anlage 4 Modulbegleitende Projekte	10
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	4	Anlage 5 Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2	11
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	4		
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	4		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	4		
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	5		
§ 25 Praxisprojekt	5		
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	5		
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	5		
§ 31 Kolloquium	6		
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	6		
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	6		
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	6		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der RPO ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der RPO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die RPO.

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Holzingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich in der Holzindustrie, Bauunternehmen und Ingenieurbüros, bei Verbänden, in Forschungseinrichtungen oder im öffentlichen Dienst. Der Abschluss des Studiums ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder den Erfolg versprechenden Einstieg in weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte wie ein darauf aufbauendes Masterstudium.

Das Studium ist grundlagenorientiert und bildet alle Studierenden auch auf dem gesamten Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus aus.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im Studiengang Holzingenieurwesen beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium hat einen Umfang von vier Semestern und wird in die Phasen Kernstudium 1 (1. und 2. Semester) und Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) unterteilt. Das Kernstudium 1 beinhaltet mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen. Im Kernstudium 2 werden insbesondere grundlegende Kenntnisse für das spätere Vertiefungsstudium vermittelt.

Das Vertiefungsstudium dient der anwendungsorientierten Spezialisierung und Berufsbefähigung. Es hat einen Umfang von drei Semestern und besteht im fünften und sechsten Semester aus den Vertiefungsmodulen und im siebten Semester aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Der Studienverlauf ist den folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Anlage 1: Studienplan Kernstudium
- Anlage 2: Studienplan Vertiefungsstudium
- Anlage 3: Liste der Wahlmodule

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Module können modulbegleitende Projekte in Form von schriftlichen Hausübungen, Entwürfen, Laboren oder anderen Elementen enthalten, deren Umfang und Inhalt von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die modulbegleitenden Projekte des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums sind für alle Studierenden verpflichtend. In der Anlage 4 sind alle modulbegleitenden Projekte zusammengestellt. Darin ist auch angegeben, ob das modulbegleitende Projekt eine Prüfungsvorleistung darstellt.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellungen so zu konzipieren, dass das Projekt bis zum Prüfungstermin abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn das als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt anerkannt und die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Der Zeitaufwand für ein modulbegleitendes Projekt ist Teil der gesamten studentischen Arbeitsbelastung für das Modul. Der Zeitaufwand wird mit einem kalkulierten Stundenansatz in der Modulbeschreibung angegeben.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Holzingenieurwesen ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6 RPO) der Nachweis einer einschlägigen handwerklichen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens achtwöchigen Praktikum besteht.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Berufe des Holzbaugewerbes bzw. der Holzindustrie vermitteln. Tätigkeiten, die als Praktikum anerkannt werden, sind in den Praktikumsrichtlinien des Fachbereichs Bauingenieurwesen benannt.

(3) Eine abgeschlossene Lehre im Bereich der Bauindustrie oder des Baugewerbes sowie eine abgeschlossene Lehre als Vermessungstechniker oder Vermessungstechnikerin, Dachdecker oder Dachdeckerin und Gerüstbauer oder Gerüstbauerin werden als Praktikum anerkannt. Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Praktikum ebenfalls als erbracht.

(4) Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung können ganz oder teilweise auf das Praktikum angerechnet werden. Dies gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Bauingenieurwesen bildet gemäß § 8 RPO einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Studiengängen des Fachbereichs stammen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierenden, die zwischen den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Bauingenieurwesen wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, übertragen. Verbesserungsversuche werden ebenfalls angerechnet.

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen werden 15 Leistungspunkte (LP) im Sinne von allgemeinen Kompetenzen vermittelt. Zum Erwerb der allgemeinen Kompetenzen tragen im Einzelnen bei (siehe Modulbeschreibungen):

- Eigens dafür vorgesehenes Modul im fünften Semester: 4 LP
- Anteil des Moduls „CAD und Bauinformatik“ im ersten und zweiten: 2 LP
- Anteil des Moduls „Bauphysik und Energietechnik“ im ersten Semester: 2 LP
- Anteil des Moduls „Mathematik 1“ im ersten Semester: 1 LP
- Anteil des Moduls „BWL und Baurecht“ im dritten Semester: 2 LP
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Praxis- bzw. Studienprojekts: 2 LP
- In den fachlichen Modulen integrierte allgemeine Kompetenzen: 2 LP

Eine aktuelle Liste von eigens für den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen vorgesehenen Modulen wird über das Online-Portal der Hochschule sowie durch Aushang an zentraler Stelle veröffentlicht.

(2) Auf Antrag können auch geeignete Veranstaltungen aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Eignung dieser Veranstaltungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 4 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode über das Online-Portal der Hochschule oder in besonderen Fällen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(3) Die Prüfungen ab dem fünften Regelsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen der ersten beiden Semester abgeschlossen und insgesamt 90 Leistungspunkte erbracht worden sind. Zudem muss vor Ablegung der in Anlage 5 genannten Module des Vertiefungsstudiums mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier

Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben wird.

(2) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Lehrenden gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(3) Jede Prüfung wird zweimal pro Jahr innerhalb von Prüfungsperioden angeboten; die Termine der Prüfungsperioden werden rechtzeitig vom Fachbereich bekannt gegeben. Die einzelnen Prüfungstermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind möglich.

(4) Die Regelprüfungstermine (Termine der Prüfungen bei regulärem, dem Studienplan entsprechendem Studienverlauf) liegen jeweils in der Prüfungsperiode, die dem Modul im Studienplan unmittelbar folgt.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) Nach dem zweiten Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern in der Klausur mindestens 80% der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden. Eine bessere Note als 4,0 kann durch die mündliche Ergänzungsprüfung nicht erreicht werden.

(2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung darf insgesamt sechsmal im Laufe des Studiums wahrgenommen werden. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Prüfungssekretariat zu stellen.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des zehnwöchigen Praxisprojekts wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, der Hochschule oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein, jedoch darf die Bachelorarbeit nicht während der Praxisphase angefertigt werden.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem fünften und sechsten Semester – erfolgreich erbracht hat. Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxisprojekts bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxisprojekts

beantragen. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxisprojektplatzes. Bei der Vermittlung von Praxisprojektplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisprojektplatzes besteht nicht.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxisprojekts wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Der Betreuerin oder dem Betreuer obliegt die Feststellung der Eignung eines Betriebes bzw. der Themenauswahl für ein hochschulinternes Praxisprojekt. Bei der Wahl der Betreuerin oder des Betreuers haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojekts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt, mindestens 170 Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 6 erreicht und das Praxisprojekt abgeschlossen hat. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxisprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Die Arbeitsbelastung der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen, mindestens aber sechs Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 31 | Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäß § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(2) Der Termin für das Kolloquium wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der Termin soll möglichst zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen sowie den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Bei der Gewichtung werden die Leistungspunkte der Module des Kernstudiums 1 nur zur Hälfte gewertet. Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden doppelt gewertet.

(2) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom

18. April 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Juni 2018.

Aachen, den 28. Juni 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen Kernstudium

Modulcode	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		1. Sem. V Ü P	2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P		
210010	Mathematik 1	4 2 2				6	Pr
210020	Mechanik 1	4 2 2				6	Pr
210030	Bauverfahrenstechnik	2 2 1				4	Pr
210040	Bauphysik und Energietechnik	2 2 2				6	Pr
220010	Baustoffkunde	4 4 2				8	Pr
220020	CAD und Bauinformatik	3 4 2				8	Pr
220030	Mathematik 2		2 2 1			4	Pr
220040	Mechanik 2		4 2 2			6	Pr
220050	Baukonstruktion		3 3 2			6	Pr
220060	Vermessungskunde		2 2 2			6	Pr
230010	Bodenmechanik			3 3 1		5	Pr
230020	BWL und Baurecht			4 2 1		5	Pr
230030	Baustatik 1			2 2 2		4	Pr
230040	Massivbau 1			4 2 1		6	Pr
233010	Holz und Holzwerkstoffe			2 2 1		5	Pr
233020	Darstellende Geometrie			2 2 0		5	Pr
240010	Grundbau				3 2 1	5	Pr
240020	Bauorganisation und Baukalkulation				4 2 0	5	Pr
243030	Stahlbau 1				2 1 0	3	Pr
243010	Holz- und Forstwirtschaft				2 1 0	3	Pr
243020	Grundlagen Holzbau				4 4 2	10	Pr
260260	Brandschutz				2 2 0	4	uLN

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen Vertiefungsstudium

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250210	Baustatik 2	4 2 1		Praxisprojekt (10 Wochen, 15 LP) Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP) Kolloquium (3 LP)	6	Pr
250220	Massivbau 2	3 3 1			6	Pr
250230	Stahlbau 2	4 2 1			6	Pr
253110	Ingenieurholzbau	4 4 1			8	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
263120	Sonderkonstruktionen im Holzbau		3 3 0		6	Pr
260280	Baukonstruktionen im Bestand		2 2 0		4	Pr
263110	CAE - Holzbautechnologie		4 4 2		8	Pr
260240	Bauphysik		2 2 0		4	Pr
260220	Stahlbau 3		3 1 0		4	Pr
26xxxx	Wahlmodul (Liste H) *		*		4	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit			12		
	Kolloquium			3		

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 3 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studiengang Holzingenieurwesen

Liste der Wahlmodule (Liste H)

Modulcode	Modul	V	Ü	P	LP
263130	Innovativer Holzbau – Forschung, Entwicklung und Projektierung	2	2	0	4
260160	Energieeffizientes Bauen	2	2	0	4
260130	Schlüsselfertiges Bauen	2	2	0	4
260180	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	2	0	4
250260	EDV im Stahlbau	2	2	0	4
260270	Betontechnologie	2	2	0	4
260250	Gebäudetechnik	2	2	0	4
253130	CAD im Holzbau	2	2	0	4
250270	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	2	2	0	4
250280	FEM im Massivbau	2	2	0	4
260290	BIM im Massivbau	2	2	0	4

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, LP = Leistungspunkte

Modulbegleitende Projekte

	Modul	Art des Projektes	Semester	Prüfungs- vorleistung
Kernstudium	Bauverfahrenstechnik	Hausübung	1	ja
	Bauphysik und Energietechnik	Hausübung	1	ja
	Baustoffkunde	Labore (5)	1/2	nein
	CAD und Bauinformatik	Hausübung	1/2	ja
	Baukonstruktion	Hausübung	2	ja
	Vermessungskunde	Labor	2	nein
		Feldübung	2	nein
	Bodenmechanik	Labor	3	nein
		Hausübung	3	ja
	Baustatik 1	Hausübung	3	ja
	Massivbau 1	Hausübung	3	ja
	Holz und Holzwerkstoffe	Präsentation	3	ja
	Grundbau	Labor	4	nein
		Hausübung	4	ja
	Bauorganisation und Baukalkulation	Hausübung	4	ja
	Stahlbau 1	Hausübung	4	ja
	Grundlagen Holzbau	Hausübung	4	ja
Vertiefungsstudium	Baustatik 2	Hausübung	5	ja
	Massivbau 2	Hausübung	5	ja
	Stahlbau 2	Labor	5	nein
		Hausübung	5	ja
	Ingenieurholzbau	Hausübung	5	ja
	Sonderkonstruktionen im Holzbau	Hausübung	6	ja
	Baukonstruktionen im Bestand	Hausübung	6	ja
	CAE – Holzbautechnologie	Projektarbeit	6	ja
	Bauphysik	Hausübung	6	ja
	Innovativer Holzbau – Forschung, Entwicklung und Projektierung	Präsentation	6	ja

Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2

Vor Ablegung der genannten Vertiefungsmodule muss mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Vertiefungsmodul	Korrespondierende Module des Kernstudiums 2
Baustatik 2 Massivbau 2	Baustatik 1 Massivbau 1
Stahlbau 2	Baustatik 1 Stahlbau 1
Ingenieurholzbau Sonderkonstruktionen im Holzbau CAE – Holzbautechnologie	Grundlagen Holzbau Holz und Holzwerkstoffe